

Ausblick auf die Brexit-Verhandlungen

Am 29. März 2017 teilte Theresa May, Premierministerin des Vereinigten Königreichs, offiziell mit, dass das Vereinigte Königreich die Absicht habe, aus der Europäischen Union (EU) auszutreten, nachdem im Vorjahr im Rahmen eines Referendums knapp für den Austritt aus der EU gestimmt worden war (51,9 % zu 48,1 %). Die EU und das Vereinigte Königreich stehen nun kurz vor den Verhandlungen und haben auch das gemeinsame Ziel, einen geordneten Austritt zu erzielen und die negativen Auswirkungen auf Bürger und Unternehmen so gering wie möglich zu halten. Trotzdem sind viele Fragen bei weitem noch nicht geklärt.

Austritt aus der EU: Artikel 50

Mit dem Vertrag von Lissabon wurde erstmals in der Geschichte der EU ausdrücklich die Möglichkeit eingeführt, dass ein Mitgliedstaat aus der EU austreten kann – eine Möglichkeit, die Anlass zu gewissen Zweifeln bot, bis [Artikel 50](#) in den Vertrag über die Europäische Union (EUV) aufgenommen wurde. Durch Artikel 50 wird den Mitgliedstaaten nun der einzige rechtmäßige Weg eröffnet, aus der Union auszutreten.

Es gibt keine materiellen Bedingungen für den Austritt eines Mitgliedstaats mit Ausnahme des in Artikel 50 EUV beschriebenen [Verfahrens](#):

- Das Verfahren [beginnt](#), wenn der austretende Mitgliedstaat (Vereinigtes Königreich) dem Europäischen Rat offiziell seine Absicht mitteilt, aus der EU auszutreten. Anschließend legt der Europäische Rat, der im EU-27-Format zusammentritt, die Leitlinien für die Verhandlungen über ein Austrittsabkommen und für dessen Abschluss fest, wobei bei diesem Abkommen der Rahmen für die künftigen Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich berücksichtigt werden sollte.
- Das Vereinigte Königreich und die EU haben zwei Jahre Zeit, über ein Austrittsabkommen zu verhandeln. Wird innerhalb dieses Zeitraums kein Abkommen erzielt, endet die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der EU, es sei denn, die Frist wird im beiderseitigen Einverständnis des Vereinigten Königreichs und des Europäischen Rats einvernehmlich verlängert.
- Die EU verhandelt gemäß dem in [Artikel 218 Absatz 3](#) AEUV beschriebenen Verfahren und unter Berücksichtigung der Leitlinien des Europäischen Rates über das Austrittsabkommen. Ausgehend von Empfehlungen der Kommission verabschiedet der Rat Verhandlungsrichtlinien und benennt den Verhandlungsführer der Union (diese Aufgabe wird die [Kommission](#) übernehmen).
- Der Rat schließt das Austrittsabkommen ab (mit „verstärkter qualifizierter Mehrheit“ der 27 verbleibenden Mitgliedstaaten: 72 % der teilnehmenden Mitgliedstaaten, die mindestens 65 % der Bevölkerung umfassen), nachdem er die Zustimmung des Europäischen Parlaments (EP) mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
- Eine Ratifizierung des Austrittsabkommens durch die verbleibenden Mitgliedstaaten der EU ist nicht erforderlich.
- Etwaige spätere internationale Abkommen über die künftigen Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich müssten ebenfalls die Ratifizierungsverfahren der Mitgliedstaaten durchlaufen, falls sie nicht vollständig in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der EU fallen.

Großbritannien wird während der Austrittsverhandlungen nicht an den Gesprächen über den Austritt im Rat und im Europäischen Rat teilnehmen. Die im Vereinigten Königreich gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments – als Vertreter aller EU-Bürger – werden aber an allen Debatten im Parlament über das Austrittsverfahren und an der Abstimmung über das eventuelle Abkommen teilnehmen können. Bei Fragen, die nicht in Zusammenhang mit dem Brexit stehen, wird das Vereinigte Königreich auch künftig alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedstaats der EU haben, bis der Austritt in Kraft tritt. Sobald das Vereinigte Königreich aus der Union austritt, gilt für das Land selbst sowie für seine überseeischen Länder und Gebiete kein Unionsrecht mehr. Auch alle internationalen Übereinkommen zwischen der EU und Drittländern verlieren für das Vereinigte Königreich ihre Gültigkeit. Es könnte auch der Europäische Gerichtshof (EuGH) angerufen werden, um über verschiedene Aspekte des Austritts zu entscheiden, darunter über die Frage, ob ein Austrittsübereinkommen mit Unionsrecht vereinbar ist.

Jüngste Entwicklungen

Am 29. März 2017 [teilte](#) die Premierministerin des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 50 EUV dem Europäischen Rat die Absicht des Vereinigten Königreichs mit, aus der EU auszutreten. Darüber hinaus wird das Vereinigte Königreich aus dem Euratom-Vertrag (über die Zusammenarbeit im Bereich Atomenergie) austreten. Ferner stellte die Regierung des Vereinigten Königreichs klar, dass sie sich nicht weiter am Binnenmarkt der EU beteiligen, sondern sich vielmehr auf ein umfassendes



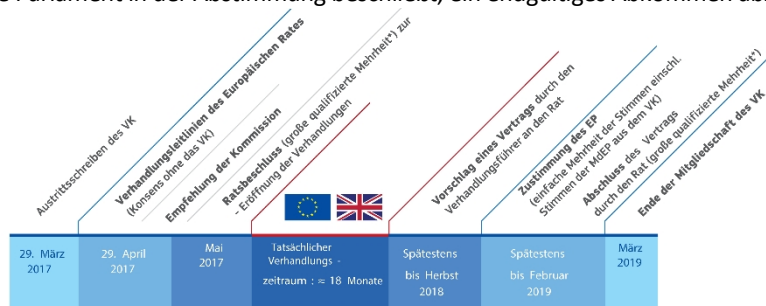
Freihandelsabkommen mit der EU berufen wolle. Am 30. März 2017 [veröffentlichte](#) die Regierung des Vereinigten Königreichs ein Weißbuch über ihr geplantes „Großes Aufhebungsgesetz“ (Great Repeal Bill), mit dem das Gesetz über die Europäischen Gemeinschaften von 1972 – mit dem das Unionsrecht im Vereinigten Königreich umgesetzt wird – ab dem Tag des Austritts widerrufen und der Großteil des geltenden Unionsrechts in britisches Recht umgesetzt werden soll.

Bei einer Sondertagung des Europäischen Rates am 29. April verabschiedeten die 27 Staats- und Regierungschefs die [politischen Leitlinien](#), die als Grundlage für die Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 50 EUV dienen werden. Dementsprechend wird die EU die Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich in Einheit, Transparenz und als einziges Paket führen (nichts ist vereinbart, bis alles vereinbart ist). Ein etwaiges Übereinkommen mit dem Vereinigten Königreich muss auf einem ausgewogenen Verhältnis von Rechten und Pflichten beruhen. Gleichzeitig werden die Integrität des Binnenmarkts, die Beschlussfassungsautonomie der EU und die Rolle des EuGH gewahrt. In den Leitlinien ist ein in mehrere Phasen gegliedertes Verhandlungskonzept festgelegt: In der ersten Phase sollte es bei den Verhandlungen darum gehen, den Bürgern, Unternehmen und internationalen Partnern Klarheit und Rechtssicherheit bezüglich der unmittelbaren Auswirkungen des Brexit zu bieten und das Vereinigte Königreich von seinen Verpflichtungen als Mitgliedstaat zu befreien. Falls der Europäische Rat beschließt, dass genügend Fortschritte bei dem Austrittsübereinkommen erzielt wurden, könnten in der zweiten Phase vorläufige Gespräche über den Rahmen für die künftigen Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich stattfinden (etwaige Vereinbarungen würden dann beendet und geschlossen, sobald das Vereinigte Königreich zu einem Drittstaat geworden ist), aber auch über mögliche Übergangsvorkehrungen nach dem Austritt. Die 27 Staats- und Regierungschefs der EU bekräftigten, dass es bei den Verhandlungen in erster Linie darum gehe, den Status und die Rechte der Unionsbürger und der britischen Staatsbürger zu wahren, die sich aus dem Unionsrecht ergeben, und bemühten sich um eine einheitliche finanzielle Abwicklung im Hinblick auf die Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus der Gesamtdauer der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der EU ergeben haben. Die Verfahrensbestimmungen, die zuvor in der [Erklärung](#) der 27 Staats- und Regierungschefs vom 15. Dezember 2016 festgelegt worden waren, wurden bestätigt.

Am 5. April 2017 nahm das **Europäische Parlament** eine [Entschließung](#) zu den Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich an, in der die Prioritäten und Leitlinien des EP für die künftigen Gespräche festgelegt wurden. Die Bürger sind dabei Dreh- und Angelpunkt der Überlegungen des EP. Die Integrität des Binnenmarkts und die Grundfreiheiten der EU, die Regelung der finanziellen Angelegenheiten, das Thema [Nordirland](#) und der dortige Friedensprozess sind ebenfalls wichtige Aspekte für das Parlament. Außerdem wies das EP darauf hin, dass es sich für die Zukunft nach dem Brexit faire und enge Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich wünsche.

Möglicher Zeitplan

Nach der Mitteilung des Vereinigten Königreichs und den Leitlinien des Europäischen Rates empfahl die Kommission dem Rat am 3. Mai, dass Gespräche mit dem Vereinigten Königreich aufgenommen werden sollten. Anschließend sollte der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) am [22. Mai 2017](#) die Verhandlungsrichtlinien verabschieden und die Kommission als Verhandlungsführer der Union benennen. Die Kommission hat bereits Michel Barnier als ihren Chefunterhändler benannt. Der Kommission zufolge würde sich der eigentliche Verhandlungszeitraum auf nur etwa 18 Monate belaufen, sodass ausreichend Zeit eingeräumt würde, die Austrittsvereinbarung (Zustimmung des EP und Abschluss des Abkommens durch den Rat) rechtzeitig abzuschließen, bevor am 29. März 2019 die Frist für die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der EU abläuft (falls die Verhandlungsfrist nicht verlängert wird). Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat sich verpflichtet, dem britischen Parlament das endgültige Abkommen zur Abstimmung vorzulegen, bevor das EP darüber abstimmt. Unklar ist, was passiert, falls das britische Parlament in der Abstimmung beschließt, ein endgültiges Abkommen abzulehnen.



Quelle: [Europäische Kommission](#).

* große qualifizierte Mehrheit (72 % der 27 Mitgliedstaaten, d. h. 20 Mitgliedstaaten bzw. 65 % der Bevölkerung der EU-27).

Die künftigen Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich

Es wird davon ausgegangen, dass in dem Austrittsabkommen Fragen behandelt werden wie erworbene Rechte, u. a. der rechtliche Status der britischen Staatsbürger und Unionsbürger, das Auslaufen der EU-Programme und Finanzierungen, die Entflechtung des Vereinigten Königreichs aus dem EU-Haushalt, Grenzfragen, Umzug der EU-[Stellen](#) mit derzeitigem Sitz im Vereinigten Königreich und die internationalen Übereinkommen der EU, bei denen das Vereinigte Königreich nicht länger Vertragspartei wäre. Bei den Verhandlungen über die künftigen Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich werden noch viele weitere Aspekte angesprochen werden. Neben den künftigen [Handels- und Wirtschaftsbeziehungen](#) müssen in verschiedenen Bereichen die Parameter für die Zusammenarbeit festgelegt werden, wie etwa im Hinblick auf die Außenpolitik, Sicherheit und [Verteidigung, polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit](#), Reisefreiheit und Immigration, Umwelt und Klimawandel, Verkehrswesen, Landwirtschaft und Fischerei, [Hochschulbildung](#) und Forschung. Beide Seiten haben sich für eine enge künftige Partnerschaft ausgesprochen.